

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident

Nr. 44 / 2011

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 26.01.2011

Inhalt Heft 44 / 2011

Seite

Organisation und Verfassung der Hochschule

SATZUNG zur Bestellung von HONORARPROFESSOREN vom 17.11.2010	5
BEIRATSORDNUNG für das MITTELDEUTSCHE INSTITUT FÜR WEINFORSCHUNG (MIW) vom 11.01.2011	7

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

RAHMEN - PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR vom 21.07.2010	9
RAHMEN - PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER vom 21.07.2010	27
IMMATRIKULATIONSORDNUNG vom 15.12.2010	45
SATZUNG zur GEBÜHRENERHEBUNG BEI ÜBERSCHREITUNG DER REGELSTUDIENZEITEN Neufassung vom 15.09.2010	50
SATZUNG zur Änderung der PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF ENGINEERING (M. ENG.) für den Studiengang ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK vom 23.06.2010	52
SATZUNG zur Änderung der PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF ENGINEERING (M. ENG.) für den Studiengang MEMBRANE STRUCTURES vom 26.01.2011	53
SATZUNG zur Änderung der STUDIENORDNUNG und der PRÜFUNGSORDNUNG für den Bachelor-Studiengang ANGEWANDTE INFORMATIK vom 08.09.2010	55

BERICHTIGUNG:

- der Satzung zur Änderung der PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF ENGINEERING (M.ENG.) für den Studiengang MASCHINENBAU vom 03.06.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt 43/2010 vom 21.04.2010)	56
- der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF SCIENCE (B.SC.) für den Studiengang ÖKOTROPHOLOGIE vom 15.04.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt 31/2008 vom 23.10.2008)	57

- der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF ENGINEERING (B.ENG.) für den Studiengang LANDWIRTSCHAFT vom 20.05.2008 58
(Amtliches Mitteilungsblatt 33/2008 vom 02.12.2008)

- der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF ENGINEERING (B.ENG.) für den Fernstudiengang LANDWIRTSCHAFT/ AG-RARMANAGEMENT vom 08.07.2008 59
(Amtliches Mitteilungsblatt 33/2008 vom 02.12.2008)

- der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF ENGINEERING (B.ENG.) für den Studiengang LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND UMWELTPLANUNG vom 20.05.2008 60
(Amtliches Mitteilungsblatt 36/2008 vom 18.12.2008)

- der STUDIEN-, PRÜFUNGS- UND PRAKTIKUMSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades BACHELOR OF SCIENCE (B.SC.) für den Studiengang NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG vom 20.05.2008 61
(Amtliches Mitteilungsblatt 36/2008 vom 18.12.2008)

- der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF SCIENCE (M.SC.) für den Studiengang ÖKOTROPHOLOGIE vom 15.04.2008 63
(Amtliches Mitteilungsblatt 31/2008 vom 23.10.2008)

- der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF SCIENCE (M.SC.) für den Studiengang FOOD AND AGRIBUSINESS vom 15.04.2008 64
(Amtliches Mitteilungsblatt 31/2008 vom 23.10.2008)

- der STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG zur Erlangung des akademischen Grades MASTER OF SCIENCE (M.SC.) für den Studiengang NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG vom 20.05.2008 65
(Amtliches Mitteilungsblatt 36/2008 vom 18.12.2008)

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Bestellung von HONORARPROFESSOREN

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl.LSA Nr. 25/2004 S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl.LSA Nr. 19/2010 S. 436) hat der Senat der Hochschule Anhalt am 17.11.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.¹

Gliederung

§ 1	Allgemeine Grundsätze
§ 2	Bestellungsvoraussetzungen
§ 3	Status und Aufgaben von Honorarprofessoren
§ 4	Verfahren zur Bestellung zum Honorarprofessor
§ 5	Erlöschung und Widerruf der Honorarprofessur
§ 6	Übergangsregelung
§ 7	In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Hochschule Anhalt (HSA) kann wissenschaftlich und/ oder in der Berufspraxis ausgewiesene Persönlichkeiten zu Honorarprofessoren gemäß § 47 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) bestellen.

(2) Die Bestellung erfolgt auf Antrag des jeweiligen Fachbereichs durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt, sofern der Senat zuvor seine abschließende Zustimmung erteilt hat.

(3) Die Bestellung erfolgt in der Erwartung, dass der Honorarprofessor eine enge Verbindung zur HSA pflegt, einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots leistet und sich auf Wunsch des zuständigen Fachbereichs an Forschungs- und/ oder Transferleistungen beteiligt.

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

§ 2 Bestellungsvoraussetzungen

(1) Personen, die zu Honorarprofessoren bestellt werden sollen, dürfen der Hochschule nicht im Hauptamt angehören.

(2) Zum Honorarprofessor kann nur bestellt werden, wer die Berufungsvoraussetzungen nach § 35 Absätze 2 bis 6 HSG LSA erfüllt. Weiterhin setzt die Bestellung zum Honorarprofessor eine vorhergehende erfolgreiche Lehrtätigkeit und positive Lehrevaluation an der HSA voraus, die in der Regel drei Jahre nicht unterschreiten sollte. Daneben kann bestellt werden, wer an Projekten der Hochschule als Kooperationspartner entscheidenden Anteil hatte. Die Beantragung zur Bestellung ist auch für Mitglieder von Einrichtungen möglich, mit denen auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages eine konkrete Zusammenarbeit in Lehre und Forschung vereinbart ist.

§ 3 Status und Aufgaben von Honorarprofessoren

(1) Honorarprofessoren gehören als Angehörige der Hochschule zum nebenberuflich tätigen wissenschaftlich und künstlerisch tätigen Personal, sie sind berechtigt, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ zu führen, Honorarprofessoren haben das Recht der Teilhabe am wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leben der Hochschule.

(2) Honorarprofessoren stehen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zur Hochschule, ein Beamten- oder privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis wird hierdurch jedoch nicht begründet.

(3) Sie sind berechtigt, selbständig Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet abzuhalten, Modulprüfungen abzunehmen sowie Graduiierungsarbeiten zu betreuen und zu begutachten. Der Umfang der Lehrtätigkeit soll in der Regel mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Semester betragen und darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden. Die Lehrinhalte sind entsprechend Modulbeschreibung mit dem Studienfachberater und/ oder Studiendekan abzustimmen. Die Erfüllung der Lehrverpflichtung ist dem Präsidium im Rahmen der üblichen Lehrabrechnung mindestens jährlich mitzuteilen.

(4) Sofern leitende Wissenschaftler anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, die in Lehre und/ oder Forschung mit der Hochschule vertraglich kooperieren zum Honorarprofessor bestellt werden, kann ihnen für die Dauer dieser Tätigkeit auch die korporationsrechtliche Stellung eines beamteten Professors übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist die Bekleidung des Amtes des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten, eines Dekans, Prodekanen oder Studiendekans.

(5) Ein allgemeiner Anspruch auf Ausstattung eines Arbeitsplatzes entsteht durch die Bestellung nicht, sofern dies im Einzelfall notwendig wird, ist dies im Antrag nach § 4 Absatz 3 Punkt a zu begründen.

§ 4 Verfahren zur Bestellung zum Honorarprofessor

(1) Vorschläge zur Einleitung eines Verfahrens zur Bestellung eines Honorarprofessors können von Mitgliedern der Statusgruppe nach § 60 Ziff. 1 HSG LSA (Gruppe der Hochschullehrer), vom Präsidenten oder von Vizepräsidenten der HSA unterbreitet werden, sie sind an den Dekan des jeweiligen Fachbereichs zu richten.

(2) Der Dekan legt dem Fachbereichsrat den Vorschlag zunächst zur Entscheidung über die Befassung vor.

Sofern der Fachbereichsrat dem Vorschlag zur Einleitung eines Verfahrens zustimmt, bildet er eine Berufungskommission nach § 36 Absatz 4 HSG LSA.

(3) Der Berufungskommission sind nachfolgende Unterlagen vorzulegen:

a) Der Antrag des Vorschlagenden (Absatz 1) auf Bestellung zum Honorarprofessor. Der Antrag beinhaltet die Würdigung der wissenschaftlichen und/ oder berufspraktischen Leistungen, der pädagogischen Eignung des Kandidaten, der bisher für die HSA erbrachten Leistungen, den zu erwartenden wissenschaftlichen Nutzen für die HSA und einen Denominationsvorschlag für die Honorarprofessur.

b) Der Lebenslauf des Kandidaten mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs, Zeugnisse/Urkunden (i. d. R. Hochschulreife, Hochschulabschluss, Promotion, ggf. Habilitation).

d) Verzeichnis der bisherigen Lehrtätigkeiten, der wissenschaftlichen Veröffentlichungen, Patente, Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien usw.

e) Zwei Gutachten von Wissenschaftlern, die auf dem Denominationsgebiet ausgewiesen sind. Die Gutachter sollen nicht der HSA angehören, es sollen auch nicht die Gutachter des Promotions- oder Habilitationsverfahrens des Kandidaten sein oder andere Personen, bei denen die Vermutung der Befangenheit nicht mit angemessener Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

f) Eine Erklärung des Kandidaten, dass er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen nach § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 HSG LSA durchzuführen, bzw. das Forschungs- und/ oder Transferprojekt bis zum Abschluss wissenschaftlich zu begleiten.

(4) Die Berufungskommission setzt im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen nach Absatz 3 eine Probevorlesung an. Danach entscheidet sie über den Bestimmungsvorschlag. Stimmt die Mehrheit zu, leitet sie den Vorschlag an den zuständigen Dekan weiter. Kommt die Mehrheit nicht zustande, berichtet die Kommission im Fachbereichsrat, der dann über die Beendigung des Verfahrens abstimmt.

(5) Der Dekan legt die Empfehlung der Berufungskommission mit den Anlagen gemäß Absatz 3 dem erweiterten Fachbereichsrat (§ 77 Absatz 4 HSG LSA) als Antrag zur Abstimmung vor. Bei positivem Votum gilt er als angenommen und wird dem Senat zugeleitet. Im negativen Fall ist das Verfahren beendet, der Dekan informiert das Präsidium.

(6) Der Senat entscheidet abschließend über den Beststellungsantrag. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, ist das Verfahren ohne weitere Abstimmung beendet.

(7) Bei positiver Senatsentscheidung bestellt der Präsident die Honorarprofessur. Die Bestellung wird durch die Übergabe der Bestellsurkunde vollzogen. Die Bestellsurkunde erhält neben den Personalisierungs- und Denominationsangaben das Datum des Senatsbeschlusses und wird mit dem Dienstsiegel Nr. 1 der HSA versehen. Die Bestellung kann befristet werden.

§ 5

Erlöschung und Widerruf der Honorarprofessur

(1) Die Honorarprofessur **erlischt**:

a) durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Präsidium oder mit dem Ende der Befristung nach § 4 Absatz 7 Satz 4,

b) durch Einweisung in eine Planstelle der HSA als Professor,

c) durch Verurteilung in einem Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn diese den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,

d) wenn das Forschungs- und/ oder Transferprojekt

abgeschlossen ist und kein analoges Anschlussprojekt aufgelegt wurde.

(2) Die Honorarprofessur kann **widerrufen** werden, wenn:

a) aus Gründen, die der Honorarprofessor zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, sie hat das 62. Lebensjahr schon vollendet

b) eine Handlung begangen wurde, die bei einem Beamten mindestens die Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte,

c) ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Folge hätte,

d) wenn ihm ein akademischer Grad entzogen wurde oder er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Arbeit verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird.

(3) Vor dem Widerruf nach Absatz 2 ist dem Betroffenen durch das Präsidium Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Die Entscheidung über den Widerruf trifft auf Vorschlag des Präsidiums der Senat mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Widerrufsbescheid ist vom Präsidenten zu erlassen und förmlich zuzustellen.

(4) Mit Erlöschung oder Widerruf erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Honorarprofessor“.

§ 6

Übergangsregelung

Für Bestellungen zum Honorarprofessor, die vor Inkraft-Treten dieser Satzung erfolgt sind, gelten die Regelungen des § 5 in vorliegender Form.

§ 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 17.11.2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 44/2011 am 26.01.2011.

Köthen, den 26.01.2011

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident / Vorsitzender des Senats der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

BEIRATSORDNUNG

für das

MITTELDEUTSCHE INSTITUT FÜR WEINFORSCHUNG (MIW)

Beschluss des Präsidiums der Hochschule Anhalt (HSA) vom 11. Januar 2011 auf Vorschlag der Beiratssitzung vom 31. August 2010

§ 1

Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des MIW zu begleiten und fachlich mitzugestalten. Er formuliert allgemeine Richtlinien für die Zusammenarbeit mit Unternehmen und Verbänden der Region und fördert diese in ihrer praktischen Realisierung.

(2) Er berät die Institutsleitung des MIW bei der langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung, bewertet die Forschungs- und Serviceleistungen des Instituts in regelmäßigen Abständen und fördert die Arbeit des Instituts.

(3) Die Beiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit unabhängig und frei von Weisungen aus. Die Mitgliedschaft wird im Ehrenamt ausgeübt.

(4) Der Beirat nimmt insbesondere keine Aufsichtsratspflichten wahr.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Beiratsmitglieder werden auf Beschluss des Präsidiums durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt bestellt. Dem Beirat gehören maximal 5 Mitglieder, davon ein Vertreter oder Beauftragter des Präsidiums der HSA an. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

(2) Die Beiratsmitglieder sollen über fundierte Sachkenntnis des Weinbaus in Mitteldeutschland, über wirtschaftliche Erfahrung und Kenntnisse der fachspezifischen Ausbildung, Forschung und Verwaltung verfügen. Sie sollen dabei insbesondere durch ihre Erfahrungshorizonte und ihr Branchen Knowhow die Kompetenzfelder des MIW stärken.

(3) Scheidet ein Beiratsmitglied aus, so wird durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt ein neues Mitglied bis zum Ende der ordentlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt.

§ 3

Organisation des Beirats

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils auf die Dauer von 4 Jahren.

(2) Der Vorsitzende legt gemeinsam mit dem Direktor des MIW die Tagesordnung der Beiratssitzungen fest und leitet diese. Beiratssitzungen finden i.d.R. zweimal im Jahr statt und werden vom MIW koordiniert und dokumentiert; das MIW verschickt spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung die Einladungen und die vorgesehene Tagesordnung. Über die Beratungsgegenstände und Beschlüsse wird ein Protokoll ausgefertigt, das den Beiratsmitgliedern zeitnah zuzustellen ist.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann jedes Beiratsmitglied unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass eine außerordentliche Sitzung einberufen wird, die binnen 2 Wochen stattfinden soll.

(4) Gäste und Mitarbeiter des MIW können zu den Beiratssitzungen ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 4

Kündigung

(1) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, in der Regel soll dabei eine Kündigungsfrist von 6 Monaten eingehalten werden. Im Falle einer Kündigung aus außerordentlichen Gründen kann diese auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 erfolgen.

(2) Die Kündigung erfolgt gegenüber dem Vorsitzenden des Beirats und nachrichtlich an den Präsidenten der HSA.

§ 5

Beschlussfassungen

(1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Beschlüsse des Beirats werden im Regelfall in den Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch im E-Mail-Umlaufverfahren gefasst werden, wenn dem kein Beiratsmitglied widerspricht.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller vertraulichen Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in ihrer Funktion als Beiratsmitglieder bekannt werden, insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des MIW. Diese Verpflichtung dauert auch nach Beendigung der Mitarbeit im MIW-Beirat an.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Beiratsordnung können von Amts wegen auf Beschluss des Präsidiums der HSA erfol-

gen oder auf Vorschlag des Beirats durch das Präsidium veranlasst werden.

(2) Ist eine Bestimmung dieser Beiratsordnung nichtig oder unwirksam, so ist sie durch eine ihr inhaltlich möglichst nahe kommende, wirksame zu ersetzen; die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Beiratsordnung tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt in Kraft.

Köthen, den 17.01.2011

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

RAHMENPRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen
Grades

BACHELOR

für den Studiengang

XYZ

vom **TT.MM.JJJJ**

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl.LSA Nr. 25/2004 S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl.LSA Nr. 19/2010 S. 436) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Berufspraktikum, Mobilitätsfenster
- § 12 Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 14 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Arten der Prüfungsleistungen
- § 16 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 20 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 21 Zusatzmodulprüfungen
- § 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 23 Ungültigkeit der Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Bachelorprüfung

- § 26 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums
- § 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit
- § 30 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit
- § 32 Bewertung der Bachelorarbeit
- § 33 Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 34 Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsregelungen
- § 36 In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Bachelorurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Bachelorprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. **Zusätzliche Voraussetzung ist X².**

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des **Wintersemesters / Sommersemesters.**

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von **xx**-kenntnissen und -fertigkeiten sowie **Methoden der xx** die Absolventen zu befähigen, in **Branchen / Berufsfeldern wie xx** mit Erfolg tätig zu werden. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

(4) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang **XYZ**. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Student die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und fachlichen Zusammenhänge des Studienganges überblickt und für die Berufspraxis ausreichende Methoden- und soziale Kompetenzen erworben hat.

(5) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, **der zur Verfügung stehenden Labor-**

² Unter Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen des Studiums und der qualitativen Struktur der Bewerber sowie der verfügbaren Lehrkapazität kann der Fachbereichsrat darüber hinausgehende Zulassungskriterien festlegen.

kapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens **Y** Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht³. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 18.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweis zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

§ 3

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich **ZZ** den akademischen Grad

Bachelor of X (B. ...).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 20.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums⁴

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung **(6) (7) (8) Semester⁵** (Anlage 5).

(2) Das Studium enthält Berufspraktika⁶ von insgesamt mindestens **Z** Wochen.

(3) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Bachelorprüfung in der Regel im **(6.) (7.) (8.)** Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(4) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens **(180) (210) (240)** Credits nachzuweisen.

(5) **Studierende mit entsprechenden Studienleistungen, die in den konsekutiven Masterstudiengang XYZ der**

³ In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch für mehrere Module eine Prüfung vorgesehen werden.

⁴ Gilt für Vollzeitstudium, im Fernstudium gelten abweichende Regularien.

⁵ In BA-Studiengängen mit 7 oder 8 Semestern RSZ können abweichende Regelungen getroffen werden, wenn ein konsekutives MA-Angebot der HSA dazu besteht, um die Gesamt-RSZ von 10 Semestern einzuhalten. Diese Variabilität ist durch die Empfehlungen des Wissenschaftsrates vom 02.07.2010 legitimiert (S. 61). Es gilt dann der Absatz 5. Die Logik dieses Verfahrens impliziert, dass die Pflichtmodule des BA-Studienganges wesentlich in den Fachsemestern 1 – 5 konzentriert werden.

⁶ An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vgl. § 11 Absatz 4.

Hochschule Anhalt eintreten möchten, können abweichend von den Absätzen 1, 3 und 4 das Bachelorstudium nach 6 Semestern und mit 180 Credits abschließen. Die Entscheidung hierüber soll zum Ende des 5. Fachsemesters im Zusammenhang mit einer individuellen Studienfachberatung getroffen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen, über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden und unterbreitet Vorschläge zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Praktika.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 15 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II.

Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9

Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) belegen an Stelle der Fremdsprachenausbildung grundsätzlich Deutsch.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

(5) Die Ausbildung im Studiengang wird parallel in X Studienrichtungen angeboten. Mit der Rückmeldung zum y. Semester entscheidet sich der Student für eine Studienrichtung und erlangt die Berechtigung, die Module der gewählten Studienrichtung gemäß Anlage 4 zu absolvieren. Ein Wechsel der Studienrichtung ist nur einmal während des Studiums möglich und muss dem Prüfungsamt angezeigt werden.

§ 10

Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch **Versuche, Experimente und Simulationen** bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit **spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren** zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) **Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.**

(8) **Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen.**

§ 11

Berufspraktikum, Mobilitätsfenster

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens **z** Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

(4) **An Stelle des Berufspraktikums kann auch eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung dem Berufspraktikum entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.**

§ 12

Festlegungen zu speziellen Studieninhalten

(1) Es sind verpflichtende Lehrveranstaltungen zur Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur einschließlich der Nutzung von Informationssystemen im Umfang von 2 Credits anzubieten.

(2) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen soll im **Pflicht-/Wahlpflichtbereich** das Modul „studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert werden. Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

(3) **Die Komponenten der Absätze 1 und 2 können auch in einem Modul zusammengefasst werden.**

III

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die erworbenen Kompetenzen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 18. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 14

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. **Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen sind letztmalig am fünften Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 17 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.**

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen **am zehnten Kalendertag vor dem Prüfungstermin** im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 15

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstel-

lung in konzeptioneller, konstruktiver **und/oder künstlerischer** Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visuell-verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 16

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichende Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 15 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 15 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von den Prüfern oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen, ansonsten gelten § 19 Absatz 1 und § 23.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen **bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen** in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten⁷ zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

⁷ Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens bis 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

(4)	Die Note lautet bei einem Durchschnitt:
bis	1,5 sehr gut,
über	1,5 bis 2,5 gut,
über	2,5 bis 3,5 befriedigend,
über	3,5 bis 4,0 ausreichend,
über	4,0 nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Bachelorarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 15 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 20

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Bachelorprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Bachelorgrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 21 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Bachelorzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 22 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 13 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 23 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Bachelorprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den Zeitpunkt und den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 25 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 13, 14, 16, 17, 18, 19,

20, 21, 23, 24, 27, 29, 30, 33 und 34 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung durch den Prüfer antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Bachelorprüfung

§ 26 Bestandteile der Bachelorprüfung

Bestandteile der Bachelorprüfung sind:

1. die Bachelorarbeit,
2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. Prüfungsvorleistungen (Anlage 4)
5. der Nachweis des z-wöchigen Berufspraktikums lt. Praktikumsordnung
6. die Teilnahme an Y Fachexkursionstagen.

§ 27 Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten⁸ nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 18 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als das 0,8fache der Note nach Satz 1, dem 0,15fachen der Note der Bachelorarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 18 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die

⁸ Die Wichtung einzelner Noten, z.B. gemäß der dotierten Credits, ist zulässig.

zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

V. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 28 Zweck der Bachelorarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Bachelorarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einer wissenschaftlichen Diskussion zu vertreten.

(3) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form darzustellen.

§ 29 Thema und Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher **oder englischer** Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **zehn** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von drei Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende

Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 28 Absatz 3 und § 31 Absatz 1 genügt.

§ 30 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zum Ende des **(5.) (6.) (7.) (= vorletzten)** Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis **(4.) (5.) (6.) (7.)** Fachsemesters **bis auf n Prüfungen** gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 31 Besondere Forderungen an eine Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form **x**fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben⁹. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 29 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 32 Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Zur Bewertung der Bachelorarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen durch die Prüfer zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Bachelorarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 18 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Bachelorarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 18 Absatz 2.

⁹ Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

§ 33
Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Bachelorarbeit und der Nachweis aller nach § 26 Punkte 3 bis 5 (6) geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Bachelorkolloquiums kann der Vorsitzende der Bachelorprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Bachelorprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Bachelorkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 18 Absatz 2. Die Gesamtnote des Bachelorkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 18 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 34
Wiederholung von Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 19 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 28) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI.
Schlussbestimmungen

§ 35
Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem **XX.YY.ZZZZ** in den Studiengang **XYZ** immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem **XX.YY.ZZZZ** in den Studiengang **XYZ** immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

§ 36
In-Kraft-Treten der Bachelorprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs **ZZ** vom **TT.MM.JJJJ** und des Senates der Hochschule Anhalt vom **TT.MM.JJJJ** und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom **TT.MM.JJJJ**.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. **x/JJJJ** am **TT.MM.JJJJ**.

Köthen, den **TT.MM.JJJJ**

< Name >
Präsident der Hochschule Anhalt

Diese Rahmenordnung wurde am 21.07.2010 vom Senat der Hochschule Anhalt beschlossen.

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Bachelorurkunde Bachelor's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

<Fachbereichsname deutsch>

verleiht aufgrund der
bestandenen Bachelorprüfung im Studiengang

<Studiengangsname deutsch>

den Bachelorgrad
Bachelor of XX (B.Xx.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of

<Fachbereichsname englisch>

has awarded the academic degree of
Bachelor of XX (B.Xx.).

after the successful completion of examinations
following a course in

<Studiengangsname englisch>

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Bachelorprüfung Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

<Fachbereichsname deutsch>

die Bachelorprüfung im Studiengang

<Studiengangsname deutsch>

in der Studienrichtung

<Studienrichtung deutsch>

bestanden.

has passed all examinations on the Bachelor's
Programme

<Studiengangsname englisch>

in the field of study **<Studienrichtung englisch>**

in the Department of

<Fachbereichsname englisch>

Gesamtnote der Bachelorprüfung X,y

Final Grade of Examination for a Bachelor's Degree

Credits CCC

ECTS A...E

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name

Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule
Compulsory Subjects

PM 1
CS 1

·
·

PM n
CS n

Credits
Credits

Noten
Grades

C

X,y

C

X,y

Wahlpflichtmodule
Electoral Compulsory Subjects

WPM 1
ECS 1

·
·

WPM n
ECS n

C

X,y

C

X,y

Thema der Bachelorarbeit:
Subject of the Bachelor Thesis:

Bachelorarbeit
Bachelor Thesis

C

X,y

Kolloquium
Colloquium

C

X,y

Zusatzmodule
Additional Subjects

ZM 1
AS 1

ZM n
AS n

C

X,y

C

X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen

- Muster -

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2. First Name «Name», «Vorname»
1.3 Date, Place of birth «GebDatum», «GebOrt»
1.4 Student ID Number or Code «Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification Bachelor of XYZ (B.XYZ.)
2.2 Main Field of Study «Stg_engl»
2.3 Administering Institution Anhalt University of Applied Sciences,
Department of «FB_engl»
2.4 Language of Instruction German

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of Qualification Bachelor
3.2 Official Length of Programme XYZ years
3.3 Access Requirements higher education

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study full time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Bachelor's Programme for XYZ students are taught comprehensively in the study of the following disciplines: technical engineering, mathematics and the natural sciences in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will be put in a position to take into consideration new findings in engineering and life sciences and be able to apply the demands in commercial, ecological and safety related components in the pharmaceutical industry and its related industry sector.

Students learn processes in production, development, operation monitoring, the selection of facility and equipment and the processes for the production of medicines, cosmetics and dietary supplements.

The students possess a sound background in the basic knowledge and range of techniques in the above mentioned areas of competence which were obtained during team projects where students were encouraged to design, develop and operate facilities. In particular they are able to adjust to technological changes very quickly.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of processes in pharmaceutical technology and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues

4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Bachelor's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- | | |
|---|-------------------------|
| A | best 10 % |
| B | next 25 % |
| C | next 30 % |
| D | next 25 % |
| E | last 10 % of Graduates. |

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Master Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

5.2 Professional Status

Graduates of the Bachelor's programme are competent in all aspects relating to the development of XYZ. This includes the right to hold the professional title of XYZ.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.xyz>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Bachelor's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Bachelor's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang XYZ

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Crediting an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden					Prüfungs- vorlei- stung	Prü- fungs- art	Zeitdau- er der Prüfung	Credits
	15 Wochen			3 Wochen					
	V	Ü	P	Ü	P				
Pflichtmodule									
PM 1	2	1	2	1	2		M	30 min.	5
PM 2	1	2	1	2	1		E/B	-	5
PM 3	3	3	3	3	3	LNW	K	90 min.	10
Fremdsprache*	1	2	1	2	1		M	30 min.	5
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)									
WPM 1									
WPM 2						TN 80			
WPM 3									
Summe 1. Fachsemester									

* für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vergl.§ 9 Absatz 3

2. Fachsemester									
Pflichtmodule									
PM 5									
PM 6									
PM 7									
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)									
WPM 5									
WPM 6									
WPM 7									
Summe 2. Fachsemester									

3. Fachsemester									
Pflichtmodule									
PM									
PM									
PM									
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)									
WPM									
WPM									
WPM									
Summe 3. Fachsemester									

4. Fachsemester									
Pflichtmodule									
PM									
PM									
PM									
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)									
WPM									
WPM									
WPM									
Summe 4. Fachsemester									

5. Fachsemester									
Pflichtmodule									
PM									
PM									
PM									
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)									
WPM									

WPM										
WPM										
Berufspraktikum ¹⁰ , selbst. Projekte, Exkursionen										
1										
2										
n										
Summe 5. Fachsemester										

6. Fachsemester										
Pflichtmodule										
PM										
PM										
PM										
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)										
WPM										
WPM										
WPM										
Summe 6. Fachsemester										

7. Fachsemester										
Pflichtmodule										
PM										
PM										
PM										
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)										
WPM										
WPM										
WPM										
Summe 7. Fachsemester										

(6.) (7.) (8.) Fachsemester										
Pflichtmodule										
PM										
PM										
PM										
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)										
WPM										
WPM										
WPM										
Bachelorarbeit							§ 30	H		
Bachelorkolloquium							§ 33	C/P	20 min.	15
Summe (6.) (7.) (8.) Fachsemester										

Summe Studiengang gesamt										
---------------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

- Modulabschluss:
- K Klausur
 - M mündliche Prüfung
 - PRO Projekt
 - H Hausarbeit
 - E/B Entwurf/Beleg
 - R Referat
 - Ex experimentelle Arbeit
 - P Präsentation
 - C Kolloquium
 - oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

- Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
 - TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

¹⁰ An die Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vergl. § 11 Absatz 4.

Regelstudienverlauf¹¹

1. Semester	(15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	(3) Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen - Prüfungen	30 Credits	
2. Semester	(15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	(3) Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen - Prüfungen	30 Credits	
3. Semester	(15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	(3) Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen - Prüfungen	30 Credits	
4. Semester	(15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	(12) (18) Wochen Berufspraktikum, Mobilitätsfenster	(3) Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen - Prüfungen	30 Credits
5. Semester	(15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen		(3) Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen - Prüfungen	30 Credits
(6.) Semester	(15) Wochen - Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika, Exkursionen		(3) Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen - Prüfungen	30 Credits
(7.) Semester	(15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen		(3) Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen - Prüfungen	30 Credits
(6.) (7) (8.) Semester	10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium		begleitende Lehrveranstaltungen, online-Kurse, ... im Umfang von 15 Credits	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.
Die inhaltliche Ausgestaltung des 3- Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

¹¹ Entsprechend der Regelstudienzeit anzupassen; generell gilt der 15-3-Wochen-Zyklus, außer in dualen Studiengangskombinationen und wenn einzelne Semester durch Berufspraktika tangiert sind.

Hochschule Anhalt

RAHMENPRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

XYZ

vom **TT.MM.JJJJ**

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl.LSA Nr. 25/2004 S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl.LSA Nr. 19/2010 S. 436) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Mobilitätsfenster

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzmodulprüfungen
- § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Gesamtnote der Masterprüfung

V. Masterarbeit und Kolloquium

- § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 31 Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in dem/den Bachelorstudiengang/ -studiengängen XYZ oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens Y Jahren. **Zusätzliche Voraussetzung ist x².**

(2) **Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.**

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters / Sommersemesters.

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, **des Berufspraktikums** und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und An eignung von xx-kenntnissen und -fertigkeiten sowie **Methoden der xx** die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. **Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in der <Branche> sowie zur Aufnahme einer Promotion.**

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im Studiengang XYZ. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen

Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, **der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten** und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens Y Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht.³ In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich ZZ den akademischen Grad

Master of x⁴ (M. ...).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung (2) (3) (4) Semester⁵.

³ In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch für mehrere Module eine Prüfung vorgesehen werden.

⁴ Bei konsekutiven MA-Studiengängen:
of Arts (M.A.)
of Science (M.Sc.)
of Engineering (M.Eng.)
of Laws (LL.M.)

Alternierend sind bei weiterbildenden Studiengängen auch abweichende Bezeichnungen, z.B. „Master in <Name des Studienganges>“ zulässig. In keinem Falle zulässig ist die Kombination „Master of Arts (...) in <Name des Studienganges>“.

⁵ Zwei bis vier Semester, für Fernstudiengänge entsprechend Workload auch höher.

² Unter Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen des Studiums und der qualitativen Struktur der Bewerber kann der Fachbereichsrat darüber hinausgehende Zulassungskriterien festlegen. Bei weiterbildenden MA ist mindestens 1 Jahr einschlägige Berufspraxis nachzuweisen.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im (2.) (3.) (4.) Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens (60) (90) (120) Credits⁶ nachzuweisen.

(4) Das Studium enthält ein Berufspraktikum im Umfang von X Wochen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsaus-

schusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachterinnen bzw. Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Prüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei

⁶ Optional; kann auch eine zusätzliche Studien- /Forschungsphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten; vergl. § 11.

persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres /Semesters⁷ über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) belegen an Stelle der Fremdsprachenausbildung grundsätzlich Deutsch.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

(5) Die Ausbildung im Studiengang wird parallel in X Studienrichtungen angeboten. Mit der Rückmeldung zum y. Semester entscheidet sich der Student für eine Studienrichtung und erlangt die Berechtigung, die Module der gewählten Studienrichtung gemäß Anlage 4 zu absolvieren. Ein Wechsel der Studienrichtung ist nur einmal während des Studiums möglich und muss dem Prüfungsamt angezeigt werden.

§ 10 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

⁷ Bei MA-Studiengängen mit 2 Semestern Regelstudienzeit.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch **Versuche, Experimente und Simulationen** bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit **spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren** zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) **Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.**

(8) **Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen muss der Studierende erbringen.**

§ 11 Mobilitätsfenster

An die Stelle von Modulen oder Modulgruppen gemäß Anlage 4 kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung den adäquaten Modulen dieser Ordnung entsprechen, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die erworbenen Kompetenzen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Stu-

dienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. **Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen sind letztmalig am fünften Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.**

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen **am zehnten Kalendertag vor dem Prüfungstermin** im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 14

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),

3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9)

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbstständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver **und/oder künstlerischer** Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visueller Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern

und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen. Dies gilt nicht für die Masterarbeit und das Masterkolloquium.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 15

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungs-

ausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen **bzw. künstlerischen Prüfungsleistungen** in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten⁸ zu verwenden:

1,0; 1,3	für „sehr gut“	- eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	für „gut“	- eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	für „befriedigend“	- eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	für „ausreichend“	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	für „nicht bestanden“	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

bis	1,5	sehr gut,
über	1,5 bis 2,5	gut,
über	2,5 bis 3,5	befriedigend,
über	3,5 bis 4,0	ausreichend,
über	4,0	nicht bestanden.

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 12 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

⁸ Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
<u>1,3 = mindestens 90 Prozent</u>
1,7 = mindestens 85 Prozent
2,0 = mindestens 80 Prozent
<u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u>
2,7 = mindestens 70 Prozent
3,0 = mindestens 65 Prozent
<u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u>
3,7 = mindestens 55 Prozent
<u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u>
5,0 = < 50 Prozent

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Masterprüfung

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Prüfungsvorleistungen (Anlage 4),
5. **das Berufspraktikum.**

§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten⁹ nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das **0,7fache** der Note nach Satz 1, dem **0,25fachen** der Note der Masterarbeit und dem **0,05fachen** der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

A	die besten	10 %,
B	die nächsten	25 %,
C	die nächsten	30 %,
D	die nächsten	25 %,
E	die nächsten	10 %.

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

A	bis	1,3,
B	über	1,3 bis 2,0,
C	über	2,0 bis 3,0,
D	über	3,0 bis 3,7,
E	über	3,7 bis 4,0.

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge

⁹ Die Wichtung einzelner Noten, z.B. gemäß der dotierten Credits ist zulässig.

herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 28

Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher **oder englischer** Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **20** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

§ 29

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis **X**. Fachsemesters **bis auf n Prüfungen** gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30

Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form **xfach** im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliogra-

phische Zusammenfassung abzugeben¹⁰. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 31

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 32

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 Punkte 3 und 4 **(5)** geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

¹⁰ Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

§ 33

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI.

Schlussbestimmungen

§ 34

Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem **XX.YY.ZZZZ** in den Studiengang **XYZ** immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem **XX.YY.ZZZZ** in den Studiengang **XYZ** immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

§ 35

In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs **ZZ** vom **TT.MM.JJJJ** und des Senates der Hochschule Anhalt vom **TT.MM.JJJJ** und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom **TT.MM.JJJJ**.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. **x/JJJJ** am **TT.MM.JJJJ**.

Köthen, den **TT.MM.JJJJ**

<Name>

Präsident der Hochschule Anhalt

Diese Rahmenordnung wurde am 21.07.2010 vom Senat der Hochschule Anhalt beschlossen.

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde Master's Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

<Fachbereichsname deutsch>

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

<Studiengangsnamen deutsch>

den Mastergrad
Master of/in XX (M.Xx.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
<Fachbereichsname englisch>

has awarded the academic degree of
Master of/in XX (M.Xx.).

after the successful completion of examinations
following a course in

<Studiengangsnamen englisch>

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

<Fachbereichsname deutsch>

die Masterprüfung im Studiengang

<Studiengangsname deutsch>

in der Studienrichtung

<Studienrichtung deutsch>

bestanden.

has passed all examinations on the Master's
Programme

<Studiengangsname englisch>

in the field of study **<Studienrichtung englisch>**

in the Department of

<Fachbereichsname englisch>

Gesamtnote der Masterprüfung X,y

Final Grade of Examination for a Master's Degree

Credits CCC

ECTS A...E

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Pflichtmodule
Compulsory Subjects

Credits
Credits Noten
Grades

PM 1
CS 1

C

X,y

.

PM n
CS n

C

X,y

Wahlpflichtmodule

Electoral Compulsory Subjects

WPM 1
ECS 1

C

X,y

.

WPM n
ECS n

C

X,y

Thema der Masterarbeit:
Subject of the Master Thesis:

Masterarbeit
Master Thesis

C

X,y

Kolloquium
Colloquium

C

X,y

Zusatzmodule

Additional Subjects

ZM 1
AS 1

C

X,y

.

ZM n
AS n

C

X,y

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen

- Muster -

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2. First Name «Name», «Vorname»
1.3 Date, Place of birth «GebDatum», «GebOrt»
1.4 Student ID Number or Code «Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification Master of XYZ (M.XYZ.)
2.2 Main Field of Study «Stg_engl»
2.3 Administering Institution Anhalt University of Applied Sciences,
Department of «FB_engl»
2.4. Language of Instruction German

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of Qualification Master
3.2 Official Length of Programme XYZ years
3.3 Access Requirements One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (three years); Magister/Master degree; Diplom in XYZ or in appropriate related field or foreign equivalent. Professional practice in XYZ (one year).

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study full time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Master's Programme for XYZ students are taught comprehensibly in the study of the following disciplines: technical engineering, mathematics and the natural sciences in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will be put in a position to take into consideration new findings in engineering and life sciences and be able to apply the demands in commercial, ecological and safety related components in the pharmaceutical industry and its related industry sector. Students learn processes in production, development, operation monitoring, the selection of facility and equipment and the processes for the production of medicines, cosmetics and dietary supplements. The students possess a sound background in the basic knowledge and range of techniques in the above mentioned areas of competence which were obtained during team projects where students were encouraged to design, develop and operate facilities. In particular they are able to adjust to technological changes very quickly.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of processes in pharmaceutical technology and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- | | |
|---|-------------------------|
| A | best 10 % |
| B | next 25 % |
| C | next 30 % |
| D | next 25 % |
| E | last 10 % of Graduates. |

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 80 %, thesis: 15 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for XYZ.

5.2 Professional Status

Graduates of the Master's programme are competent in all aspects relating to the development of XYZ. This includes the right to hold the professional title of XYZ.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.xyz>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang XYZ

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das **Berufspraktikum**, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden					Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	x Wochen			y Wochen					
	V	Ü	P	Ü	P				
Pflichtmodule									
PM 1	2	1	2	1	2		M	30 min.	5
PM 2	1	2	1	2	1		E/B	-	5
PM 3	3	3	3	3	3	LNW	K	90 min.	10
Fremdsprache*	1	2	1	2	1		M	30 min.	5
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)									
WPM 1									
WPM 2						TN 80			
WPM 3									
Summe 1. Fachsemester									

* für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vergl.§ 9 Absatz 3

2. Fachsemester									
Pflichtmodule									
PM									
PM									
PM									
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)									
WPM									
WPM									
WPM									
Berufspraktikum, selbst. Projekte, Exkursionen¹¹									
1									
2									
n									
Summe 2. Fachsemester									

(3.) Fachsemester									
Pflichtmodule									
PM									
PM									
PM									
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)									
WPM									
WPM									
WPM									
Summe 3. Fachsemester									

¹¹ optional

(4.) Fachsemester									
Pflichtmodule									
PM									
PM									
PM									
Wahlpflichtmodule (z sind zu wählen)									
WPM									
WPM									
WPM									
Masterarbeit						§ 29	H		30
Masterkolloquium						§ 32	P/C	20 min.	
Summe (2.) (3.) (4.) Fachsemester									
Summe Studiengang gesamt									

- Modulabschluss:
- K Klausur
 - M mündliche Prüfung
 - PRO Projekt
 - H Hausarbeit
 - E/B Entwurf/Beleg
 - R Referat
 - Ex experimentelle Arbeit
 - P Präsentation
 - C Kolloquium
 - oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
- Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
 - TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Regelstudienverlauf¹²

1. Semester	(15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	(3) Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Berufspraktika - Prüfungen	30 Credits
2. Semester	(15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	(3) Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Berufspraktika - Prüfungen	30 Credits
3. Semester	(15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen	(3) Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Berufspraktika - Prüfungen	30 Credits
(2.) (3.) (4.) Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.
Die inhaltliche Ausgestaltung des (3-) (6-) Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

¹² Entsprechend Regelstudienzeit anzupassen; generell gilt der 15-3-Wochen-Zyklus, außer wenn einzelne Semester durch Berufspraktika tangiert sind.

Hochschule Anhalt

IMMATRIKULATIONSORDNUNG

Auf der Grundlage der §§ 29 Abs. 5 Satz 2 und 55 Abs. 2 Nr. 3 Abs. 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl.LSA Nr. 25/2005 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2010 (GVBl.LSA Nr.19/2010 S. 436) hat die Hochschule Anhalt auf Beschluss des Senats vom 15. Dezember 2010 folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.¹

- § 1 Allgemeines
- § 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzung
- § 3 Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen
- § 4 Frist und Form der Anträge
- § 5 Immatrikulation
- § 6 Immatrikulation in höhere Fachsemester
- § 7 Zulassung/Immatrikulation unter Vorbehalt
- § 8 Versagung der Immatrikulation
- § 9 Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation
- § 10 Exmatrikulation
- § 11 Rückmeldung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Parallelstudium
- § 14 Programm- und Teilstudium
- § 15 Gasthörerschaft
- § 16 Zuständigkeiten
- § 17 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1

Allgemeines

(1) Die Immatrikulationsordnung gilt für alle an der Hochschule Anhalt eingeschriebenen Studierenden und für Studienbewerber.

(2) Sie gilt für alle Arten und Formen des Studiums an der Hochschule Anhalt, soweit in speziellen Ordnungen nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Immatrikulation ausländischer Studierender, soweit sie nicht gemäß § 2 Deutschen gleichgestellt sind, bestimmt sich nach § 3.

(4) Die Studierenden haben die Pflicht, die ihre Person und ihr Studium betreffenden notwendigen Angaben der Hochschule Anhalt gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu übermitteln.

§ 2

Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Studium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und wenn keine Gründe vorliegen, die zu einer Versagung der Immatrikulation gemäß § 8 führen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Deutschen gleichgestellt sind auch ausländische und staatenlose Studienbewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer).

(2) Die Immatrikulation an der Hochschule Anhalt setzt voraus, dass die Studienbewerber

1. die nach § 27 HSG-LSA für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzen,
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung oder besonderen Eignungsvoraussetzungen, sofern ein solcher gewählt wurde, zugelassen sind und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.

§ 3

Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen

(1) Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen erfüllen die Qualifikationsvoraussetzungen² für den Zugang zum Studium, wenn

1. deren Bildungsnachweise ein Hochschulstudium im Herkunftsland der Zeugnisse ermöglichen,
2. sie über Bildungsnachweise für den Hochschulzugang gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen verfügen und
3. die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen sind. Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann verzichtet werden, wenn der angestrebte Studiengang überwiegend in englischer Sprache durchgeführt wird. Für diese Studierenden ist Deutsch Pflichtbestandteil des Studienprogramms, die Prüfungs- und Studienordnung bestimmt, welches Niveau an Sprachkenntnissen in diesem Falle nachzuweisen ist.

(2) Studienbewerber, deren Bildungsnachweise im Herkunftsland den Zugang zu allen Studiengängen eröffnen, erfüllen grundsätzlich die Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zu jedem Studiengang. Ist der Zugang der ausländischen Bildungsnachweise nur zu einzelnen oder mehreren bestimmten Studienfächern eröffnet, erfüllen die Studienbewerber grundsätzlich nur die Qualifikationsvoraussetzungen für die entsprechenden Studiengänge.

(3) Die Anerkennung wird auf den angestrebten Studiengang begrenzt, bei einem Studiengangwechsel ist eine erneute Entscheidung erforderlich. Sofern die Bewertungsvorschläge keine Einstufung enthalten, holt die Hochschule eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme entscheidet die Hochschule im Ermessen. Die Entscheidungen anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Hochschulzugang sind anzuerkennen.

(4) Soweit nach den Bewertungsvorschlägen kein direkter Hochschulzugang möglich ist, müssen die Studienbewerber vor Aufnahme des Studiums die Feststellungsprüfung bestanden haben. Der Feststellungsprüfung geht in der Regel eine Vorbereitung am Studienkolleg voraus.

(5) Soweit nach den Bewertungsvorschlägen von den Studienbewerbern erfolgreiche Studienzeiten im Ausland nachzuweisen sind, bezieht sich die Anzahl der nachzuweisenden Studienjahre auf ein Studium in Vollzeitform. Für Teilzeitstudien (z. B. Fern- oder Abendstudien) gilt, dass in der Regel jeweils ein Studienjahr mehr nachzuweisen ist.

² vergl. www.anabin.de

(6) Soweit nach den Bewertungsvorschlägen der Hochschulzugang aufgrund von Studienzeiten im Ausland ohne Teilnahme an der Feststellungsprüfung erfolgen kann, ist die Aufnahme des Studiums in begonnenen und in benachbarten Studiengängen möglich.

(7) Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse sind nach den einschlägigen Regelungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz nachzuweisen³.

(8) Die Regelungen zum Zugang von Studienbewerbern aus Staaten mit akademischer Prüfstelle zu deutschen Hochschulen⁴ sind einzuhalten.

§ 4 Frist und Form der Anträge

(1) Die Immatrikulation ist für das Wintersemester bis zum 15.9. und für das Sommersemester bis zum 15.3. des jeweiligen Jahres bei der Abteilung Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden.

(2) Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkung und für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen muss die Zulassung, abweichend von Absatz 1, jeweils bis zum 15.7. (Wintersemester) bzw. 15.1. (Sommersemester) beantragt werden (Ausschlussfrist). Dies gilt auch für Anträge auf Immatrikulation in höhere Fachsemester.

(3) Für Studiengänge, in denen neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen eine Feststellungs- oder Eignungsprüfung durchzuführen ist, muss der Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung jeweils bis zum 30.4. (Wintersemester) bzw. 15.01. (Sommersemester) gestellt sein. Weitere Termine können in studiengangspezifischen Ordnungen gesetzt werden.

(4) In zulassungsbeschränkten Studiengängen und Studiengängen mit besonderen Eignungsvoraussetzungen ist nach beendeter Auswahlverfahren und erfolgter Zulassung innerhalb der gesetzten Erklärungsfrist die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu bestätigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Nicht bestätigte Studienplätze werden im Nachrückverfahren an andere Bewerber vergeben.

(5) Der Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation ist mit dem Antragsformular der Hochschule Anhalt, erhältlich in der Abteilung Studentische Angelegenheiten oder im Internet auf der Homepage der Hochschule Anhalt, schriftlich zu stellen. Die Bewerbung ist auch online möglich. In diesem Fall müssen die erforderlichen Unterlagen nach der Online-Bewerbung der Abteilung Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt bis zu den Terminen nach Absatz 1 und 2 im Original zugesandt werden.

(6) Bewerbungen können nur bearbeitet werden, wenn alle im Antragsformular bzw. in der online- Bewerbung geforderten Angaben vollständig gemacht und die einzureichenden Unterlagen und Nachweise frist- und formgerecht bei der Hochschule Anhalt eingegangen sind.

(7) Der Antrag auf Zulassung bzw. Immatrikulation muss folgende Angaben enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsname,
4. Geburtsdatum,
5. Geburtsort und –land,
6. Geschlecht,
7. Staatsangehörigkeit,
8. Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift,
7. Telefonnummer (freiwillige Angabe),
8. E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe),
9. gewünschter Studiengang (ggf. bis zu 2 Hilfsanträge für andere Studiengänge) und gewünschtes Eintrittssemester
10. Hochschulzugangsberechtigung (HZB):
 - Art der HZB,
 - Durchschnittsnote,
 - Datum und Ort des Erwerbs der HZB,
11. ggf. Deutsch- und/oder Fremdsprachenkenntnisse, sofern zutreffend - Art und Dauer bisheriger Studien.

Die Richtigkeit der Angaben bestätigt der Bewerber mit seiner eigenhändigen Unterschrift auf dem Antragsformular.

(8) Mit dem Antrag sind folgende Nachweise einzureichen:

1. amtlich beglaubigte Kopie über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang; bei fremdsprachigen Zeugnissen in einer, von vereidigten Gerichtsdolmetschern/ -übersetzern gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung,
2. tabellarischer Lebenslauf mit Passbild,
3. ggf. amtlich beglaubigte Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten,
4. amtlich beglaubigter Nachweis über die Ableistung einer Dienstpflicht,
5. bei gestalterischen Studiengängen bzw. Studiengängen mit Feststellungsprüfung der Nachweis einer besonderen Befähigung bzw. Eignung,
6. ein Nachweis über die Ableistung einer praktischen Ausbildung (Vorpraktikum), sofern diese in den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge vorgeschrieben ist (antragsgemäß kann dieser Nachweis auch erst zur Einschreibung, bzw. dem in der Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Zeitpunkt vorgelegt werden),
7. bei Studienort- und/oder Studiengangswechsel die Belege/Nachweise aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse sowie über gegebenenfalls abgelegte Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen; die Exmatrikulationsbescheinigung (- letztere spätestens zur Einschreibung),
8. bei ausländischen Bewerbern, die nicht Bildungsländern gleichgestellt sind, zusätzlich die Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland, der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigen sowie die Erklärung zur finanziellen Sicherung des Aufenthaltes.

(9) Eines erneuten Antrages bedarf es, wenn Studierende den Studiengang an der Hochschule wechseln oder einen weiteren Studiengang beginnen wollen.

(10) Anträge auf Studiengangswechsel in Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen und/oder besonderen Eignungsvoraussetzungen sind spätestens bis zum Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 und 3 einzureichen.

(11) Nach Prüfung der Unterlagen bzw. Abschluss des Auswahlverfahrens erlässt die Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt einen Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zum beantragten Studiengang. Sofern dem Hauptantrag nicht entsprochen

³ Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nrn. 1473; 1472

⁴ Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 1835

wird und Hilfsanträge gemäß Absatz 7 Nr. 9 gestellt sind, ergeht auch hierzu ein Bescheid.

§ 5 Immatrikulation

(1) Studienbewerber werden auf ihren Antrag hin an der Hochschule Anhalt aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben, soweit die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschule vorliegen.

(2) Die Immatrikulation wird mit der Einschreibung in das Register der Hochschule Anhalt vollzogen und mit der Aushändigung des Studentenausweises (Chip-Karte) und entsprechender Studienbescheinigungen vollzogen. Sie wird mit Semesterbeginn wirksam.

(3) Die Einschreibung kann postalisch oder persönlich (zum Wintersemester bis 01. Oktober und zum Sommersemester bis 01. April) erfolgen.

(4) Zur Einschreibung ist auf der Grundlage des vorliegenden Antrages gem. § 4 Abs. 7 vorzulegen bzw. nachzuweisen:

1. der Zulassungsbescheid ,
2. Nachweis der abgeschlossene Krankenversicherung mit Kennziffer des Versicherungsunternehmens und Versicherungsnummer bzw. Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht,
3. Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studienbeiträge lt. Gebührenordnung der Hochschule Anhalt, sowie für das Studentenwerk und die Studentenschaft,
4. sofern noch nicht vorliegend, die Nachweise gem. § 4 Abs. 8 Ziff. 2 bis 8.

§ 6 Immatrikulation in höhere Fachsemester

(1) War der Bewerber in demselben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eingeschrieben, kann er im entsprechenden höheren Fachsemester des Studienganges immatrikuliert werden. Liegen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder in einem anderen Studiengang anrechenbare Leistungen vor, erfolgt die Immatrikulation in dem entsprechenden höheren Fachsemester, wenn der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Bewerbers die Einstufung befürwortet.

(2) Die Immatrikulation von ausländischen Studierenden in ein höheres Fachsemester kann im Rahmen von Hochschulkooperationen vertragsgemäß erfolgen.

§ 7 Zulassung/Immatrikulation unter Vorbehalt

(1) Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung für einen bestimmten Studiengang und/oder zur Immatrikulation aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, noch nicht alle Zulassungs-/ Immatrikulationsvoraussetzungen nachgewiesen werden können, kann die Zulassung bzw. Immatrikulation auch unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Mit dem vorbehaltlichen Bescheid ist eine Frist zu benennen, innerhalb der der Mangel zu heilen ist. Die Frist soll längstens zwei Monate nach Semesterbeginn enden.

(2) Wird der Mangel nicht in der benannten Frist behoben, ist der Zulassungsbescheid und/oder die Immatrikulation nichtig.

§ 8 Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nach § 2 nicht erfüllt,
3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
4. im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat,
5. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren, Entgelten oder Beiträgen nicht nachweist,
6. die Mitgliedschaft über die studentische (gesetzliche) Krankenversicherung bzw. die Befreiung hiervon nicht nachweist,
7. bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes immatrikuliert ist und die Voraussetzungen laut § 13 nicht gegeben sind.

(2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn

1. für Studienbewerber ein Betreuer zur Besorgung aller Angelegenheiten bestellt worden ist,
2. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Fristen und Formen nicht eingehalten werden oder vorgeschriebene Nachweise nicht erbracht werden,
3. mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden,
4. für bestimmte Fachsemester bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges nicht eingeschrieben werden kann.

§ 9 Rücknahme und Aufhebung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn
1. Studierende dies innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn schriftlich beantragen,
 2. das Studium im ersten Semester wegen Ableistung einer Dienstpflicht nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden kann.

Die Rücknahme wird nur innerhalb des ersten Monats des Semesters auf entsprechenden Antrag vorgenommen. Die Immatrikulation gilt als von Anfang an nicht vorgenommen.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Studentenausweis,
 2. Studienbescheinigungen,
 3. Entlastungsbescheinigungen gemäß Exmatrikulationsformular.

(3) Die Immatrikulation ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, aufzuheben, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen. Eine Aufhebung ist nur bis zum Ablauf des ersten Monats nach Studienbeginn möglich, ansonsten erfolgt eine Exmatrikulation.

§ 10 Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule Anhalt erlischt mit der Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen. Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag hin jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Beiträge sind auf Antrag zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Den Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszustellen. Sie enthält Datum und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Eine rückwirkende Exmatrikulation per Antrag ist ausgeschlossen.

(4) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn:

1. Der Studierende die Abschlussprüfung des Studienganges bestanden hat. Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit dem Tag der erfolgreichen Verteidigung der Abschlussarbeit (Kolloquium zur Abschlussarbeit). Wird das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende des Semesters.
2. Die in § 9 Abs. 3 genannten Gründe vorliegen und keine Aufhebung der Immatrikulation innerhalb der Aufhebungsfrist mehr möglich ist.
3. Der Studierende eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, sofern er keinen Studiengangswechsel beantragt hat.
4. Der Nachweis der Krankenversicherung nicht geführt wird und Gebühren, Entgelte und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk im Rahmen der Rückmeldung trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden.

(5) Studierende können in Abstimmung mit den zuständigen Dekanaten auf Beschluss des Präsidiums exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden der Hochschule Anhalt

1. Gewalt anwenden,
2. eine Bedrohung vornehmen oder
3. eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 267), ausüben.

Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule Anhalt ausgeschlossen ist.

(6) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 4 Ziff. 2 bis 4 und Absatz 5 ist dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Exmatrikulation ist den Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben sind, vollzogen.

(7) Folgende Unterlagen sind bei einer Exmatrikulation beizubringen:

1. Studentenausweis,
2. Studienbescheinigungen,
3. Entlastungsbescheinigungen gemäß Exmatrikulationsformular.

§ 11 Rückmeldung

(1) Alle an der Hochschule Anhalt eingeschriebenen Studierenden, die beabsichtigen, ihr Studium im folgenden Semester fortzusetzen, müssen sich innerhalb einer bestimmten Frist rückmelden.

(2) Die Rückmeldefristen sind für Wintersemester vom 15.08. bis 15.09. und für Sommersemester vom 15.02. bis 15.03. festgelegt.

(3) Die Rückmeldung erfolgt elektronisch. Der fristgerechte vollständige Zahlungseingang der fälligen Studienbeiträge lt. Gebührenordnung der Hochschule Anhalt, bzw. für das Studentenwerk und die Studentenschaft, ggf. zusätzlich der Langzeitstudiengebühr, (bei Studierende, die einen Dauerbescheid zum Entrichten der Langzeitstudiengebühr erhalten haben) gilt als Rückmeldung.

(4) Haben Studierende die Ursache für eine verspätete oder unterlassene Rückmeldung zu vertreten, ist dafür eine Gebühr entsprechend der Gebührenordnung der Hochschule zu entrichten.

(5) Spätestens mit der Rückmeldung sind der Wechsel der Krankenkasse sowie Änderungen der Semester- bzw. Heimatanschrift und persönlicher Daten anzuzeigen.

(6) Die Rückmeldungspflicht gilt auch für beurlaubte Studierende.

(7) Für den Widerruf der Rückmeldung gilt § 8 sinngemäß.

§ 12 Beurlaubung

(1) Studierende können innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, in besonders begründetem Ausnahmefall auch danach, auf ihren schriftlichen Antrag hin beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Studierende können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines Praktikums, das das Studium sinnvoll ergänzt, in der Studien- oder Prüfungsordnung aber nicht verbindlich vorgeschrieben ist,
4. Schwangerschaft,
5. soziale Gründe (Mutterschaft, Pflege naher Angehöriger u.a.),
6. Grundwehr- und Zivildienst.

(3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. rückwirkend für vorhergehende Semester,
3. bei Neueinschreibung in ein höheres Fachsemester.

(4) Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglieder der Hochschule. Sie sind in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit kapazitätsbegrenzte Lehrveranstaltungen zu besuchen. Wiederholungs- oder Nachprüfungen können absolviert werden.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 13

Parallelstudium

(1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) Studierende, die an der Hochschule Anhalt oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nur eingeschrieben werden, wenn dadurch kein anderer Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen wird und wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zunächst aufgenommenen Studiums darstellt. Hierzu ist die Stellungnahme des Prüfungsausschusses des jeweiligen Fachbereiches einzuholen.

§ 14

Programm- und Teilstudium

(1) Studenten, die an in- oder ausländischen Partnerinstitutionen der Hochschule Anhalt ordentlich eingeschrieben sind, können im Rahmen von Hochschulkooperationsprogrammen als Programmstudenten Teilstudienaufenthalte und –leistungen an der Hochschule Anhalt absolvieren.

(2) Die Zulassung als Programmstudent erfolgt auf der Basis der Kooperationsvereinbarung und der Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung sowie von Leistungsnachweisen der Heimathochschule. Auf Nachweise gemäß § 3 dieser Ordnung kann im Rahmen der Kooperationsvereinbarung verzichtet werden. Aus der Zulassung als Programmstudent an der Hochschule Anhalt begründen sich keine Ansprüche für andere Studiengänge oder gegenüber anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes. Ausländische Bewerber für ein Programmstudium müssen spätestens zur Einschreibung den Nachweis einer gültigen Krankenversicherung sowie die Aufenthaltsgenehmigung vorlegen.

(3) Programmstudenten sind berechtigt, an den vereinbarten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und in diesen Modulen Prüfungen zu absolvieren, über die erbrachten Leistungen wird ihnen ein Leistungsnachweis ausgestellt.

(4) Bildungsinländer können nach Maßgabe der kapazitiven Möglichkeiten auch außerhalb von Hochschulkooperationsprogrammen zu einem Teilstudium zugelassen werden. Das Teilstudium berechtigt zum Besuch der Lehrveranstaltungen, für die sie zugelassen wurden und impliziert die Möglichkeit, in diesen Lehrgebieten Leistungsnachweise und/oder Prüfungen zu absolvieren, darüber wird ein Leistungszertifikat ausgestellt.

(5) Da die Zulassung zu einem Programm- oder Teilstudium außerhalb der Zulassungsvoraussetzungen nach § 27 Hochschulgesetz LSA erfolgt, berechtigt es nicht dazu, den Bachelor- oder Masterabschluss zu erwerben.

§ 15

Gasthörerschaft

(1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten und Kapazitäten zugelassen werden. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 ist nicht erforderlich.

(2) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer enthält folgende Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum, Geburtsort und –land,
4. Geschlecht,
5. Staatsangehörigkeit
6. Korrespondenzanschrift,
7. gewünschter Studiengang, Bezeichnung/Angabe des entsprechenden Moduls (maximal 3 Lehrgebiete).

(3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer ist für Sommersemester bis zum 15. Januar und für Wintersemester bis zum 15. Juli zu stellen.

(4) An anderen Hochschulen immatrikulierte Studierende können im Rahmen einer Gasthörerschaft auf Antrag durch Beschluss des Dekanats Prüfungen ablegen, sofern es die Ausbildungskapazitäten zulassen.

(5) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und der Hochschule Anhalt besondere Begabungen aufweisen, können als Gasthörer an der Hochschule Anhalt aufgenommen werden (Frühstudierende). Sie haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. Erworbene Leistungsnachweise können bei einem späteren Studium an der Hochschule Anhalt anerkannt werden.

(6) Für die Zulassung als Gasthörer werden gemäß § 111 HSG LSA Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung der Hochschule Anhalt.

§ 16

Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist der Präsident verantwortlich; sie werden von dem nach der Geschäftsordnung der Hochschule Anhalt für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Bediensteten der Abteilung für Studentische Angelegenheiten getroffen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft. Gleichzeitig wird die Immatrikulationsordnung Fachhochschule Anhalt vom 07.03.1997 (MBI. LSA Nr. 31/1997 vom 09.07.1997) außer Kraft gesetzt.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 15.12.2010 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.12.2010.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 44/2011 am 26.01.2011.

Köthen, den 26.01.2011

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur

GEBÜHRENERHEBUNG BEI ÜBERSCHREITUNG DER REGELSTUDIENZEITEN

**Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt (FH)
vom 16. März 2005**

(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)
Nr. 23/2007 vom 28.02.2007 S. 35)

Auf Grund des § 112 i.V.m. § 111 Abs. 8 HSG LSA vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004 vom 12.05.2004 S. 256) hat der Senat der Hochschule Anhalt am 16.03.2005 nachstehende Satzung beschlossen.

In Anpassung an das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA Nr. 19/2010 S. 436) hat das Präsidium der Hochschule Anhalt am 15. September 2010 die nachfolgende Neufassung beschlossen.¹

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle Studierenden der Hochschule Anhalt, die in einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, oder in einem postgradualen Studiengang eingeschrieben sind, sofern für diese keine Lernmittelpauschalen oder Studiengebühren erhoben werden.

(2) Gebührenpflichtig sind Studierende, die die Regelstudienzeit eines Studienganges um mehr als vier Semester überschritten haben.

(3) Als Regelstudienzeit gilt die, laut Prüfungsordnung bestimmte Anzahl von Fachsemestern, bei konsekutiven Masterstudiengängen die Gesamtregelstudienzeit des Bachelor- und Masterstudienganges bis zu maximal zehn Semestern. Für Studierende, die in mehr als einem Studiengang eingeschrieben sind, gilt die Zeit des Studienganges mit der längsten Regelstudienzeit.

(4) Bei einem einmaligen Wechsel des Studienganges bis zum Abschluss des zweiten Semesters wird die Studienzeit des ersten Studienganges bei der Erhebung der Langzeitgebühren nicht berücksichtigt. Im Übrigen werden

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

alle Studienzeiten an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen (einschließlich Berufsakademien, deren Abschlüsse staatlich anerkannt sind) im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet.

(5) Im Falle eines Teilzeitstudiums wird die Studienzeit anteilig angerechnet und dabei auf volle Semester abgerundet.

(6) Beurlaubungssemester werden nicht angerechnet.

§ 2 Gebührenhöhe und Fälligkeit

(1) Die Gebühr beträgt 500 € pro Semester.

(2) Bei Überschreitung der Fristen gemäß § 1 Abs. 2 – 4 wird die Gebühr erstmalig mit der Rückmeldung fällig und nachfolgend für jedes weitere Semester. Es gelten die Rückmeldefristen 15.08. bis 15.09. d. J. für das Wintersemester und 15.02. bis 15.03. d. J. für das Sommersemester.

(3) Die Gebühr ist mit der Rückmeldung zum jeweiligen Semester zu entrichten. Sie ist mit dem Studentenwerksbeitrag und gegebenenfalls dem Studierendenbeitragsbeitrag auf folgendes Konto zu überweisen:

Empfänger:	Hochschule Anhalt
Konto.-Nr.:	8100 1539
BLZ:	8100 0000
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg
Verwendungszweck:	Matrikelnummer, Name, Vorname; Langzeitgebühr

§ 3 Zuständigkeit und Verfahren

(1) Zuständig für den Gebühreneinzug, die Kontrolle und Abrechnung ist die Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt.

(2) Studierende, die die Fristen gemäß § 1 Abs. 2 mit Beginn des nachfolgenden Semesters voraussichtlich überschreiten, werden durch die Abteilung für Studentische Angelegenheiten bis zum 20.04. d. J. (für nachfolgendes Wintersemester) bzw. 20.10. d. J. (für nachfolgendes Sommersemester) gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz per Bescheid auf die mögliche Fristüberschreitung und die dadurch fälligen Gebühren ab 01.10 (Wintersemester) bzw. 01.04. (Sommersemester) hingewiesen, falls sie das Studium nicht bis zum Ende des aktuellen Semesters abschließen. Dieser Gebührenbescheid erstreckt sich auch auf jedes der nachfolgenden Semester (Dauerbescheid) bis zum Abschluss des Studiums oder der Exmatrikulation aus anderem Grunde. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Präsidenten der Hochschule Anhalt, Bernburger Straße 55, 06366 Köthen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

§ 4 Aufschiebende Fristen und Befreiungstatbestände

(1) Auf Antrag des Studierenden wird die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 2 hinausgeschoben um Zeiten:
1. der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit, und

2. der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, im Studierendenrat sowie in Fachschaftsräten, soweit dieses in der maßgeblichen Prüfungsordnung nicht als Studienleistung angerechnet wird, höchstens jedoch um zwei Semester.

(2) Auf Antrag des Studierenden kann die Gebühr nach Einzelfallprüfung erlassen werden (auch mehr als zwei Semester):

1. bei Studienzeit verlängernder Auswirkungen aufgrund Belastung von Leistungssportlern im A- oder B- Kader,
2. bei Studienzeit verlängernder Auswirkungen aufgrund Belastung als herausragende Nachwuchsmusiker oder als Träger eine Kunstpreises,
3. bei Studienzeit verlängernden Folgen als Opfer einer Straftat,
4. bei Vorliegen von Behinderungen und Erkrankungen, die nachweisbar Studienzeit verlängernde Auswirkungen haben oder hatten.

(3) Auf Antrag des Studierenden kann die Gebühr nach Einzelfallprüfung erlassen werden, wenn die Gebührenerhebung zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Eine unzumutbare Härte liegt vor, wenn der Studierende sich in zeitlicher Nähe zum **letzten** Abschnitt der Abschlussprüfung in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über die Eröffnung des Abschlussverfahrens (- formell vergebenes Thema für die Bachelor- oder Masterarbeit),
2. Nachweis der Bedürftigkeit (z.B. Wohngeldbescheid, Bescheid über Beihilfe zum Lebensunterhalt, etc.).

(4) Gebührenpflicht besteht nicht, falls zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren der oder die Studierende noch Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder Einrichtungen der Begabtenförderung erhält oder wenn für das betreffende Semester eine Beurteilung erteilt wurde.

(5) Studierende, die gleichzeitig an einer oder mehreren anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt eingeschrieben sind, entrichten die Gebühr an der Hochschule, an der sie den Studiengang mit der längsten Regelstudienzeit belegen.

(6) Anträge gemäß Abs. 1 bis 4 sind formlos an die Abteilung für Studentische Angelegenheiten der Hochschule Anhalt zu richten. Erstanträge sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Dauerbescheides zu stellen. Sofern die Rückmeldung zu nachfolgenden Semestern erforderlich wird, sind Wiederholungsanträge bis zum 01. 09. d. J. (für die Rückmeldung zum Wintersemester), bzw. bis zum 01. 03. d. J (für die Rückmeldung zum Sommersemester) zu stellen. Die notwendigen Nachweise zur Prüfung der Voraussetzungen sind beizufügen.

§ 5

Rechtsfolgen bei Nichtentrichtung

Gebührenpflichtige Studierende, die die Gebühren trotz Aufforderung nicht oder nicht in der benannten Frist entrichten, sind mit Fristablauf zu exmatrikulieren.

§ 6

Auskunftspflichten

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind verpflichtet, Erklärungen über bisherigen Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abzugeben und entsprechende Nachweise beizufügen. Liegen die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 vor, wird die Gebühr mit der Einschreibung fällig.

(2) Sind die Angaben nach Abs. 1 unrichtig oder unvollständig oder werden geforderte Nachweise nicht oder nicht fristgemäß erbracht, ist die Immatrikulation zu versagen.

(3) Gründe gemäß § 4 können von Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern geltend gemacht werden.

§ 7

Verwendung der Gebühren

Die eingenommenen Gebühren sind pro Semester auszuweisen und zur Erhöhung der Qualität der studentischen Ausbildung einzusetzen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt zum Wintersemester 2010/11 in Kraft.

Köthen, den 15.09.2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

**zur Änderung der
PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades
MASTER OF ENGINEERING (M. ENG.)
für den Studiengang**

ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK

vom 06. Februar 2008

(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)
Nr. 29/2008 vom 07.08.2008)

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA Nr. 19/2010 S. 436) hat die Hochschule Anhalt folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Prüfungsordnung** ändert sich wie folgt:

§ 21, Abs. 1, Satz 1 (Austausch)

Das mit den Credits gewichtete arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 3 wird mit einer Dezimalstelle nach § 12 Absatz 5 ermittelt.

Anlage 3 erhält folgende Unterschrift:

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 15 Credits abzuschließen. Das Modul Projektarbeit darf dabei nur einmal eingebracht werden. Projekte dürfen auch mit einem spezifischen Namen ausgewiesen werden.

Die **Studienordnung** ändert sich wie folgt:

§ 2 Absatz 4, Ergänzung Satz 2

Bei Vereinbarung entsprechender Sonderstudienpläne ist ein Studienbeginn auch zum ersten Tag des Sommersemesters möglich.

§ 7 Absatz 2 (Ersatz)

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorierter Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudienpläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen, für Studierende, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages von anderen Hochschulen kommen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Diese Pläne sind mit dem zuständigen Studiendekan abzustimmen.

Artikel II

Diese Satzung ist für alle Studierenden, die in dem Masterstudiengang Elektro- und Informationstechnik immatrikuliert sind, gültig.

Artikel III

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 23. Juni 2010 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.01.2011.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 44/2011 am 26.01.2011.

Köthen, den 26.01.2011

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der
PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades
MASTER OF ENGINEERING (M. ENG.)
für den Studiengang

MEMBRANE STRUCTURES

vom 04. Dezember 2008

(Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)
Nr. 38/2009 vom 17.03.2009)

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 vom 27.12.2010, S. 600) hat die Hochschule Anhalt folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die **Prüfungsordnung** ändert sich wie folgt:

§ 2

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den Mastergrad

~~Master of Membrane Structures
(M.MSt.)~~

Master of Engineering „Membrane Structures“
(M.Eng.)

Darüber stellt die Hochschule Anhalt (FH) eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 14.

Artikel II

Die **Studienordnung** ändert sich wie folgt:

Anlagen

1. Studienverlaufsplan
2. Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern
3. Anerkennung von Leistungen aus berufspraktischer Tätigkeit, Projektarbeiten und Zusatzmodulen bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zugangsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Architektur, Geoinformatik, Maschinenbau, Textilingenieurwesen oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in der Regel von 8 Semestern Studiendauer und 240 Credits sowie eine mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit entsprechend dem Profil dieser Hochschulabschlüsse. Andere Studienrichtungen und geringere Studiendauer können nach Feststellung der Eignung durch eine Zulassungskommission mit persönlicher Aussprache und Studienplan ausnahmsweise zugelassen werden. Zusätzliche Voraussetzung ~~sind~~ ist in diesem Falle die Teilnahme am einwöchigen Introductory Course für den Studiengang Membrane Structures ~~und eine mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit.~~ Wurde das eingereichte Abschlusszeugnis des Erststudiums nicht an einer englischsprachigen Hochschule erbracht, ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber der Englischen Sprache ausreichend mächtig ist, z.B. Zeugnis der Hochschulreife. Erwartet wir das Sprachniveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen). Der Studiengang ist auf 25 Teilnehmer begrenzt.

§ 6

Studiendauer und Aufbau des Studiums, Sprache

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit vier Semester. Für den Master-Abschluss sind mindestens 60 Credits nachzuweisen. (s. Anlage 2). Es sind 240 Credits aus Studiengängen, die in den Zulassungsvoraussetzungen genannt sind, nachzuweisen um eine Gesamtzahl von 300 Credits zu erreichen. Bei zu geringer Anzahl von Credits durch das vorausgegangene Studium können die fehlenden Credits bis zum Abschluss des Masterstudiengangs nachgeholt werden durch:

1. Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit vor dem Masterstudium, durch Arbeitszeugnis und Tätigkeitsnachweis.
2. Die Einreichung zusätzlicher Seminararbeiten in Kombination mit dem Einführungskurs Membrane Structures, entsprechend fehlender Qualifikation aus dem vorangegangenen Studium.
3. Die Teilnahme an Online-Modulen an der Hochschule Anhalt oder anderen staatlich anerkannten Hochschulen und Universitäten.

Die Anerkennung der Leistungen erfolgt über den Studiengangsleiter und das Prüfungsamt der Hochschule Anhalt. Die ausführlichen Bedingungen zur Anerkennung von Credits können der Anlage 3 entnommen werden.

Artikel III

Diese Satzung ist für alle Studierenden, die ab Sommersemester 2011 in den Master-Fernstudiengang Membrane Structures immatrikuliert werden, gültig.

Die bis zu diesem Zeitpunkt bereits immatrikulierten Studierenden können der Regelung nach Artikel I auf Antrag beitreten.

Artikel IV

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.01.2011.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 44/2011 am 26.01.2011.

Köthen, den 26.01.2011

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 3: Anerkennung von Leistungen aus berufspraktischer Tätigkeit, Projektarbeiten und Zusatzmodulen bei Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind, wie in § 2 erläutert, unter anderem ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Architektur, Geoinformatik, Maschinenbau, Textilingenieurwesen oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Studiendauer von in der Regel 8 Semestern und 240 Credits.

Kann die vorgeschriebene Anzahl von Credits des vorangegangenen Studiums nicht nachgewiesen werden, besteht die Möglichkeit die fehlenden Credits bis zum Abschluss des Masterstudiengangs Membrane Structures nachzuholen. Nachfolgend werden die 3 Möglichkeiten des Nachholens fehlender Credits erläutert:

1. Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten vor dem Masterstudium, durch Arbeitszeugnis(sen) und Tätigkeitsnachweis(en)

Für ingenieurtechnische Tätigkeiten auf dem Gebiet des Membranbaus können pro Jahr bis zu 12 Credits zuerkannt werden. Maximal 60 Credits können so erworben werden.

Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- Arbeitszeugnis(se) des/der Arbeitgeber(s)
- Tätigkeitsnachweis/e mit ausführlicher Beschreibung der durchgeführten Projekte während der Berufspraktischen Tätigkeit

Hierbei ist nicht die Anzahl der eingereichten Projekte entscheidend, vielmehr muss der Bewerber durch die geleistete berufspraktische Tätigkeit nachweisen, dass die Defizite, die durch die eingeschränkte Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen vorhanden sind, vollständig ausgeglichen wurden. Die Überprüfung und Anerkennung der Leistungen erfolgt über den Studiengangsleiter und das Prüfungsamt der Hochschule Anhalt.

2. Einreichung zusätzlicher Seminararbeiten in Kombination mit dem Einführungskurs Membrane Structures, entsprechend fehlender Qualifikation aus dem vorangegangenen Studium

Nach Feststellung der vorhandenen Defizite durch Überprüfung der Bewerbungsunterlagen kann der Bewerber durch eine Teilnahme am einwöchigen Einführungskurs des Studiums Membrane Structures mit anschließend betreuten Seminararbeiten fehlende Credits erlangen.

Module im Einführungskurs:

IM 1: Basics on Membrane Structures

- Allgemeine Architekturgeschichte und Membranarchitektur
- Erstellung physikalischer Membranbau-Modelle, physikalische Formfindung

IM 2: Basics on Software

- Membransoftware FORTEN, zur computergesteuerten Formfindung und Kalkulation

IM 3: Basics on Structural Engineering

- Kräfte, Definitionen und Gesetze und deren Anwendung bezogen auf Membranbauten
- Typologien, Stahl-Design, Detaillierung, Codes und Standards

Modules	Attendance time 45 min lectures	Home seminar 45 min lectures	Credits ects
IM 1 Basics on Membrane Structures	18	28	5
IM 2 Basics on Software	18	28	5
IM 3 Basics on Structural Engineering	18	28	5
Total			15

Für die Teilnahme am einwöchigen Einführungskurs mit anschließenden Seminararbeiten können insgesamt 15 Credits verliehen werden. Die Überprüfung und Anerkennung der Leistungen erfolgt über den Studiengangsleiter und das Prüfungsamt der Hochschule Anhalt.

3. Die Teilnahme an Online-Modulen an der Hochschule Anhalt oder anderen Hochschulen und Universitäten.

Durch eine Teilnahme an Zusatzmodulen, wie Online-Modulen der Hochschule Anhalt oder an anderen Hochschulen und Universitäten können im Sinne des Defizitausgleichs fehlende Credits erbracht und nachgewiesen werden. Die Zusatzmodule müssen an einer staatlich anerkannten Hochschule oder Universität in den Fachrichtungen der Zulassungsvoraussetzungen absolviert worden sein:

- Architektur
- Bauingenieurwesen
- Geoinformatik
- Maschinenbau
- Textilingenieurwesen
- oder vergleichbare Studiengänge

Wurden die Zusatzmodule an der Hochschule Anhalt absolviert, dann ist die Anzahl der zu erwerbenden Credits aus den Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge zu entnehmen. Wurden die Zusatzmodule an einer anderen staatlich anerkannten Hochschule oder Universität erbracht, so können maximal bis zu 5 Credits pro absolviertem Modul anerkannt werden. Die Überprüfung und Anerkennung der Leistungen erfolgt über den Studiengangsleiter und das Prüfungsamt der Hochschule Anhalt.

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur Änderung der

STUDIENORDNUNG

und der

PRÜFUNGSORDNUNG

für den

BACHELOR-STUDIENGANG ANGEWANDTE INFORMATIK

vom 13.02.2008

Aufgrund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 1; 67 Abs. 3 Nr. 8 und 13 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2004 (GVBl. LSA Nr. 25/2004, S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA Nr. 19/2010 S. 436) hat die Hochschule Anhalt folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung gilt für nachfolgende Ordnungen:

- Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik vom 13.02.2008, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 27/2008 am 18.06.2008,
- Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Science (B. Sc.) für die Studiengänge Angewandte Informatik und Softwarelokalisierung vom 13.02.2008; ebenda.

Artikel II

(1) In Anlage 2: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern der o.g. Studienordnung wird in den Modultabellen Pflichtmodule für die Studienrichtung Medieninformatik (Anlage 2a), Pflichtmodule für die Studienrichtung Mobile Systeme (Anlage 2b) und Pflichtmodule für die Studienrichtung Informationsmanagement (Anlage 2c) jeweils zum Modul „Fachsprache Englisch“ der durch eine Fußnote gekennzeichnete Zusatz: "Bildungsausländer weisen anstelle von Englisch fachsprachliches Deutsch als Fremdsprache nach." angefügt.

(2) In Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung der o.g. Prüfungsordnung wird für den Studiengang Angewandte Informatik in den Modultabellen Pflichtmodule für die Studienrichtung Medieninformatik, Pflichtmodule für die Studienrichtung Mobile Systeme und Pflichtmodule für die Studienrichtung Informationsmanagement jeweils zum Modul „Fachsprache Englisch“ der durch eine Fußnote gekennzeichnete Zusatz: "Bildungsausländer weisen anstelle von Englisch fachsprachliches Deutsch als Fremdsprache nach." angefügt.

Artikel III

Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Studiengang Angewandte Informatik eingeschrieben sind.

Artikel IV

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 08.09.2010.

(3) Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am 26.01.2010, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 44/2011 am 26.01.2011.

Köthen, den 26.01.2011

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG

der Satzung zur Änderung der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER OF ENGINEERING (M.ENG.)

für den Studiengang

MASCHINENBAU

vom 05. Oktober 2005

Die Satzung, veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 43/2010 vom 21.04.2010 Seite 77 wird w.f. berichtigt:

Artikel IV

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab Wintersemester ~~2011/12~~ 2012/13 einschreiben.

Köthen, den 26.01.2011

Dr. B. Ladwig
Präsidialbüro

Bachelorstudiengang Ökotrophologie Studienordnung (Anlagen)

betrifft:

Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen

Anlage 2: Modulplan

Seite 1: Pflichtmodule

Berichtigungen:

- Pflichtmodul „Wirtschaftliche Grundlagen“

Die Anzahl Lehrstunden wird geändert auf 60 (1. Semester, Teil VWL/Marketing) und 45 (2. Semester, Teil BWL), die Anzahl Credits wird geändert auf 4 (1. Semester) und 3 (2. Semester).

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Lehrstunden/Credits:

- 1. Semester: 411 Lehrstunden/27 Credits.
- 2. Semester: 474 Lehrstunden/32 Credits.

Bachelorstudiengang Ökotrophologie Prüfungsordnung (Anlagen)

betrifft:

Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung

Berichtigungen:

- Pflichtmodul „Lebensmittelchemie“

Die Angabe in der Spalte „RS“ wird geändert in 1/2.

- Pflichtmodul „Lebensmittelanalytik“

Die Angabe in der Spalte „RS“ wird geändert in 1/2.

- Pflichtmodul „Hygiene“

Prüfungsart und Dauer werden geändert in Klausur 60 min.

- Pflichtmodul „Beratungspsychologie“

Prüfungsart und Dauer werden geändert in Klausur 90 min.

- Wahlpflichtmodule

- „Biochemie der Ernährung“

- „Diättherapie“

- „Marktlehre“

- „Ökologischer Landbau“

- „Rechnungswesen“

- „Schuldnerberatung“

- „Umweltschutz“

- „Angewandte Statistik“

Die Angabe in der Spalte „RS“ wird geändert in 4.

Bachelorstudiengang Landwirtschaft Studienordnung (Anlagen)

betrifft:

Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen

Anlage 2: Modulplan

Seite 1: Pflichtmodule

Seite 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

Berichtigungen:

- Pflichtmodul „Volks- und Betriebswirtschaftslehre“
Die Anzahl Lehrstunden wird geändert auf 90, die Anzahl Credits wird geändert auf 6.
- Pflichtmodul „Agrarchemie und Analytik“
Die Anzahl Lehrstunden wird geändert auf 75, die Anzahl Credits wird geändert auf 5.
- Pflichtmodul „Tierhaltung und Tierhygiene“
Die Anzahl Lehrstunden wird geändert auf 60, die Anzahl Credits wird geändert auf 4.
- Wahlpflichtmodul „Praktikum Pflanzenbiotechnologie“
Das Modul wird hinzugefügt.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Lehrstunden/Credits:

- 1. Semester: 405 Lehrstunden/27 Credits.
- 2. Semester: 315 Lehrstunden/31 Credits.
- 3. Semester: 405 Lehrstunden/27 Credits.

Bachelorstudiengang Landwirtschaft Prüfungsordnung (Anlagen)

betrifft:

Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung

Tabelle Pflichtmodule

Tabelle Wahlpflichtmodule

Berichtigungen:

- Pflichtmodul „Volks- und Betriebswirtschaftslehre“
Die Anzahl Credits wird geändert auf 6.
- Pflichtmodul „Agrarchemie und Analytik“
Die Anzahl Credits wird geändert auf 5.
- Pflichtmodul „Agrochemisches Praktikum“
Prüfungsart und Dauer werden geändert in mündlich 30 min.
- Pflichtmodul „Fremdsprache, Rhetorik und Verhandlungsführung“
Die Angabe in der Spalte „Vorleistungen“ wird ergänzt: 2 LNW (Fremdsprache).
- Pflichtmodul „Tierhaltung und Tierhygiene“
Die Anzahl Credits wird geändert auf 4.
- Wahlpflichtmodul „Praktikum Pflanzenbiotechnologie“
Das Modul wird hinzugefügt.

Bachelorstudiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement Studienordnung (Anlagen)

betrifft:

Anlage 3: Modulplan - Studienform Fernstudium

Seite 1: Pflichtmodule

Seite 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

Anlage 4: Modulplan - Studienform kombiniertes Direkt-Fernstudium

Seite 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

Berichtigungen:

- Pflichtmodul „Agrochemisches Praktikum“
Die Anzahl Lehrstunden wird geändert auf 45.
- Wahlpflichtmodul „Praktikum Pflanzenbiotechnologie“
Das Modul wird hinzugefügt.

Daraus ergibt sich folgende Änderung der Lehrstunden (Studienform Fernstudium):
3. Semester: 135.

Bachelorstudiengang Landwirtschaft/Agrarmanagement Prüfungsordnung (Anlagen)

betrifft:

Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung - Studienform Fernstudium

Anlage 4: Bestandteile der Bachelorprüfung - Studienform kombiniertes Direkt-
Fernstudium

Berichtigungen:

- Pflichtmodul „Agrarchemie und Analytik“
Prüfungsart und Dauer werden geändert in Klausur 90 min.
- Pflichtmodul „Agrochemisches Praktikum“
Prüfungsart und Dauer werden geändert in mündlich 20 min.
- Pflichtmodul „Pflanzenproduktion I“
Die Angabe in der Spalte „Vorleistung“ wird geändert: LNW.
- Pflichtmodul „Tierproduktion I“
Prüfungsart und Dauer werden geändert in Klausur 90 min, die Vorleistung LNW wird gestrichen.
- Wahlpflichtmodule
 - „Berufs- und Arbeitspädagogik“
 - „Rechnungs- und Steuerwesen“
Die Angabe in der Spalte „RS“ wird ergänzt: 2/4/6.
- Wahlpflichtmodul „Praktikum Pflanzenbiotechnologie“
Das Modul wird hinzugefügt.

Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Studienordnung 2008 (Anlagen)

betrifft:

Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen

Anlage 2: Modulplan

Seite 1: Pflichtmodule

Seite 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

Berichtigungen:

- Pflichtmodul „Biotische Grundlagen“
Das Modul wird im 1. und 2. Semester angeboten.
- Pflichtmodul „Gehölkunde“
Das Modul wird im 2. und 3. Semester angeboten.
- Wahlpflichtmodul „Baugeschichte“
Das Modul wird im Wintersemester angeboten.
- Wahlpflichtmodul „Spezielle Pflanzenverwendung“
Das Modul wird im 7. und 8. Semester angeboten.
- Wahlpflichtmodule
 - „Gartendenkmalpflege“
 - „Objektplanungspraxis“Die Module werden im Sommersemester angeboten.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Credits:

- 1. Semester: 28.
- 2. Semester: 30.
- 3. Semester: 33.

Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Prüfungsordnung 2008 (Anlagen)

betrifft:

Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung

Berichtigungen:

- Pflichtmodul „Biotische Grundlagen“
Die Angaben in den Spalten „Prüfungsart“, „Zeitdauer der Prüfung“ und „Anrechnung der Prüfungsleistung“ lauten: K 60 min. (33%) für Teil Grundlagen Faunistik (1. FS), K 45 min. (33%) für Teil Botanik (1. FS) sowie K 45 min (33%) für Teil Grundlagen der Pflanzenverwendung (2. FS). Die Angabe in der Spalte „RS“ wird ergänzt: 1/2.
- Pflichtmodul „Gehölkunde“
Die Angabe in der Spalte „RS“ wird ergänzt: 2/3.
- Pflichtmodul „Pflanzenverwendung“
Die Angabe in der Spalte „Vorleistungen“ wird ergänzt: LNW (Zeile Stauden und Sommerblumen).
- Wahlpflichtmodul „Umweltüberwachung“
Die Angabe in der Spalte „Vorleistungen“ wird ergänzt: LNW (Zeile Umweltanalytisches Praktikum).
- Wahlpflichtmodul „Baugeschichte“
Die Angabe in der Spalte „RS“ wird ergänzt: 5/7.
- Wahlpflichtmodule
 - „Gartendenkmalpflege“
 - „Objektplanungspraxis“
 - „Angewandte Landschaftsökologie“
 - „Spezielle Pflanzenverwendung“Die Angabe in der Spalte „RS“ wird geändert: 8.

Bachelorstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung Studienordnung (Anlagen)

betrifft:

Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen

Anlage 2: Modulplan

Seite 1: Pflichtmodule

Seite 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

Berichtigungen:

- Pflichtmodul „Botanik und Gehölkunde“
Das Modul wird im 1. (30 Lehrstunden, 2 Credits), 2. (45 Lehrstunden, 3 Credits) und 3. Semester (15 Lehrstunden, 1 Credit) angeboten.
- Pflichtmodul „1. Projekt“
Die Anzahl Credits wird geändert auf 4.
- Pflichtmodul „2. Projekt“
Die Anzahl Lehrstunden wird geändert auf 30, die Anzahl Credits wird geändert auf 4.
- Pflichtmodul „Berufspraktikum“
Die Anzahl Credits wird geändert auf 14.
- Wahlpflichtmodul „GIS und CAD“
Das Modul wird im 4. und 5. Semester angeboten.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen der Lehrstunden/Credits:

- 2. Semester: 33 Credits.
- 3. Semester: 31 Credits.
- 4. Semester: 35 Credits.
- 5. Semester: 390 Lehrstunden/28 Credits.

Bachelorstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung Prüfungsordnung

betrifft:

- Paragraph 20
- Anlage 3: Bestandteile der Bachelorprüfung
Tabelle Pflichtmodule
Tabelle Wahlpflichtmodule

Berichtigungen:

- § 20 wird verändert (Auflage der Akkreditierung)
Bestandteile der Bachelorprüfung sind:
 1. die Bachelorarbeit,
 2. das Kolloquium zur Bachelorarbeit,
 3. die Modulprüfungen (s. Anlage 3),
 4. die Prüfungsvorleistungen (s. Anlage 3),
 5. der Nachweis über das Berufspraktikum, in welchem über mindestens 12 Wochen mindestens 432 Stunden zu leisten sind.
- Pflichtmodul „Botanik und Gehölkunde“
Die Angabe in der Spalte „Vorleistungen“ wird ergänzt: LNW, Die Angabe in der Spalte „RS“ wird ergänzt: 1/2/3. Die Anzahl Credits wird geändert auf 6.
- Pflichtmodul „Faunistik“
Die Anrechnung der Prüfungsleistung wird geändert in 33 % (B - Beleg) und 67 % (K - Klausur).
- Pflichtmodul „Landschaftspflege und -gestaltung“
Prüfungsart und Dauer werden geändert in mündlich 30 Minuten und Klausur 90 Minuten.
- Pflichtmodule „1. Projekt“ und „2. Projekt“
Die Anzahl Credits wird jeweils geändert auf 4.
- Pflichtmodul „Berufspraktikum“
Die Anzahl Credits wird geändert auf 14.
- Wahlpflichtmodul „GIS und CAD“
Prüfungsart, Dauer und Anrechnung der Prüfungsleistung werden geändert in Klausur 45 min (50 %), LNW (GIS) sowie Klausur 45 min (50 %), LNW (CAD). Die Angabe in der Spalte „RS“ wird geändert: 4/5.

betrifft:

§ 2 Absatz 4

Neufassung:

(4) Der Regeltermin des Praktikums ergibt sich aus der Studienordnung des Bachelorstudienganges Naturschutz und Landschaftsplanung. Es wird das 4. Regelsemester für die Absolvierung des Praktikums empfohlen. Die Praktikumszeit kann einmal geteilt werden, wobei der kürzeste anerkennungsfähige Zeitraum vier Wochen beträgt.

Masterstudiengang Ökotrophologie Studienordnung (Anlagen)

betrifft:

Anlage 2: Modulplan

Seite 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

Berichtigungen:

- Wahlpflichtmodul „Biotechnologie in Pflanzen- und Tierproduktion“
Der Name des Moduls wird geändert in: „Biotechnologie in der Lebensmittelproduktion“.
- Wahlpflichtmodule
 - „Spezielles Verpflegungsmanagement“
 - „Technik im Verpflegungsbetrieb“Die Module werden gestrichen.

Masterstudiengang Ökotrophologie Prüfungsordnung (Anlagen)

betrifft:

Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung

Berichtigungen:

- Pflichtmodul „Lebensmittelhygiene“
Prüfungsart und Dauer werden geändert in Klausur 90 min.
- Pflichtmodul „Betriebshygiene in der Lebensmittelwirtschaft“
Prüfungsart und Dauer werden geändert in Klausur 90 min.
- Wahlpflichtmodul „Economics in Food Industry“
Prüfungsart, Dauer und Anrechnung der Prüfungsleistung werden geändert in Hausarbeit mit Präsentation (Anrechnung 100 %). Die Angabe in der Spalte „Vorleistung“ wird ergänzt: LNW.
- Wahlpflichtmodul „Biotechnologie in Pflanzen- und Tierproduktion“
Der Name des Moduls wird geändert in: „Biotechnologie in der Lebensmittelproduktion“.
- Wahlpflichtmodule
 - „Spezielles Verpflegungsmanagement“
 - „Technik im Verpflegungsbetrieb“Die Module werden gestrichen.

Masterstudiengang Food and Agribusiness Studienordnung (Anlagen)

betrifft:

§ 2 Absatz 1 - Neufassung

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifiziert abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder Universität im In- oder Ausland mit dem Abschluss Diplom, Master, Magister oder Bachelor in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Ökotrophologie, Ernährungswissenschaft oder in vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren. Nachzuweisen sind darüber hinaus Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache. Als Nachweis gelten für die englische Sprache TOEFL, IELTS oder vergleichbare Abschlüsse. Für den Nachweis der Kenntnisse in der deutschen Sprache gilt, dass Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, den TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 vorweisen müssen. Ersatzweise können vergleichbare Abschlüsse für die Zulassung anerkannt werden, wobei in diesem Fall im Verlaufe des 1. Studienseesters in der Hochschule Anhalt (FH) die Feststellungsprüfung (FSP) B2 erfolgreich abzulegen ist.

betrifft:

Anlage 2: Modulplan

Seite 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

Wahlpflichtmodul „Projektmanagement“

Das Modul wird über das Wintersemester hinaus in Teilen im Sommersemester angeboten.

Masterstudiengang Food and Agribusiness Prüfungsordnung (Anlagen)

betrifft:

Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung

Berichtigungen:

- Pflichtmodul „Lebensmittelqualität und Hygiene“
Die Prüfungsart und Dauer werden geändert in Klausur 90 min.
- Pflichtmodul „Food Technology and Quality“
Prüfungsart, Dauer und Anrechnung der Prüfungsleistung werden geändert in mündlich 30 min. (Anrechnung 100 %).
- Pflichtmodul „Economics in Food Industry“
Prüfungsart, Dauer und Anrechnung der Prüfungsleistung werden geändert in Hausarbeit mit Präsentation (Anrechnung 100 %). Die Angabe in der Spalte „Vorleistung“ wird ergänzt: LNW.
- Wahlpflichtmodul „Betriebshygiene in der Lebensmittelwirtschaft“
Die Prüfungsart und Dauer werden geändert in Klausur 90 min.
- Wahlpflichtmodul „Projektmanagement“
Prüfungsart, Dauer und Anrechnung der Prüfungsleistung werden geändert in Klausur 90 min. (Anrechnung 50 %), Projekt mit Präsentation (Anrechnung 50 %). Die Angabe in der Spalte „Vorleistung“ wird ergänzt: LNW. Die Angabe in der Spalte „RS“ wird ergänzt: 1/2/3.

Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung Studienordnung (Anlagen)

betrifft:

Anlage 2: Modulplan
Seite 1: Pflichtmodule

Berichtigung:

Pflichtmodul „Globale Probleme und internationaler Naturschutz“
Der Name wird geändert in „Globale Umweltprobleme und internationaler Naturschutz“.

Masterstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung Prüfungsordnung (Anlagen)

betrifft:

Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
Seite 2: Tabelle Pflichtmodule
Anlage 3: Bestandteile der Masterprüfung

Berichtigung:

Pflichtmodul „Globale Probleme und internationaler Naturschutz“
Der Name wird geändert in „Globale Umweltprobleme und internationaler Naturschutz“.